

Erläuterungen zur Bestellliste:

Kaufexemplar

Die hier bereits gekennzeichneten Lernmittel können nicht ausgeliehen werden und sind insofern käuflich zu erwerben.

Schulexemplar

Die hier gekennzeichneten Lernmittel stehen gebührenfrei in Form von Klassensätzen ausschließlich für eine Nutzung im Unterricht zur Verfügung. Es steht Ihnen frei, diese Lernmittel für den persönlichen Gebrauch selbst zu erwerben. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall die entsprechenden Lernmittel an.

persönliches Leihexemplar

Bitte kreuzen Sie in Spalte 7 an, welche der ausleihbaren Lernmittel Sie als persönliches Leihexemplar gebührenpflichtig ausleihen möchten. Kreuzen Sie bitte in Spalte 6 an, welche Lernmittel Sie nicht ausleihen, sondern selbst kaufen möchten.

Wichtige Hinweise!

Für das Ausleihen von Lernmitteln (persönliches Leihexemplar) werden Leistungsgebühren in Höhe der Gebührensätze der Lernmittelkostenentlastungsverordnung (3,- € je Exemplar) mit Abgabe dieses Bestellscheines zur sofortigen Zahlung fällig. Falls die fälligen Leistungsgebühren für dieses Bestellscheines nicht termingerecht entrichtet werden, erfolgt durch die Schule keine Bestellung. Die betreffenden Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sind dann zum Selbstkauf verpflichtet. Die Schule räumt in diesem Fall eine letzte Einzahlungsmöglichkeit ein. Bei Geltendmachung von verringerten Leistungsgebührensätzen gemäß Lernmittelkostenentlastungsverordnung werden zur Feststellung der Anspruchsberechtigung Selbstauskünfte verlangt (hierzu bitte Formblatt 2b zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren ausfüllen).

Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs. 7 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 SGB VIII durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach zweitem Buch SGB vom 24.12.03 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des dritten Buches SGB und andere Gesetze vom 19.11.04 (BGBl. I S. 2902), Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung Bekanntmachung vom 27.12.03 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes vom 14.12.04 (BGBl. I S. 3305) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der durch Art. 56 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.03 (BGBl. S. 2304), verringerte Leistungsgebühren:

1. Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sondersozialhilfegesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz: 1 € Leihgebühr je Einheit
2. Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)
bei 3 – 4 schulpflichtigen Kindern 2 € Leihgebühr je Einheit
ab 5 Kindern 1 € Leihgebühr je Einheit

Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verminderter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungsstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter